

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Hickel und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/52 —**

Ankauf von Psychopharmaka durch das Bundesministerium des Innern

Der Bundesminister des Innern - ZV 5 - 760 200 - 1/3 - hat mit Schreiben vom 18. Mai 1983 die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Was geschieht mit den großen Mengen an stark dämpfend wirkenden Psychopharmaka (über 500 000 Ampullen und über 2 000 000 Tabletten), die das Bundesministerium des Innern im Juli 1982 zum Ankauf ausgeschrieben hat (Anzeige in der „Deutschen Apothekerzeitung“)?

Im Rahmen seiner humanitären Vorsorge für die Bevölkerung ist der Bund nach § 14 des Gesetzes über den Zivilschutz (BGBl. I 1976, S. 2109) verpflichtet, für Zivilschutzzwecke ausreichende Sanitätsmaterialvorräte anzulegen. Die Beschaffung der in der „Deutschen Apothekerzeitung“ im Juli 1982 zum Ankauf ausgeschriebenen Präparate dient ausschließlich der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung.

2. Zu welchem Zwecke werden sie eingelagert?

Die Einlagerung der genannten Präparate erfolgt zu dem Zweck, in einem Katastrophen- oder Verteidigungsfall die für die Behandlung von Schwerverletzten erforderlichen Arzneimittel verfügbar zu haben.

3. Ist die Einlagerung dieser Psychopharmaka ein Vorgriff auf das Gesundheitssicherstellungsgesetz?

Nein.

4. Sollen diese Psychopharmaka im Kriegsfalle zur Ruhigstellung sogenannter Panikpatienten dienen?

Die in Rede stehenden Präparate sind in erster Linie für die Narkosevorbereitung und zur Schmerzbekämpfung bei einem Massenanfall von Schwerverletzten vorgesehen. Nur in einem ganz geringen Umfang dienen sie – wie auch in normalen Zeiten – der Behandlung von Patienten, deren Krankheitsbild befürchten läßt, daß sie sich oder andere Personen gefährden könnten.

Ausgewählt sind diese Medikamente von Mitgliedern der Schutzkommision beim Bundesministerium des Innern, einem Gremium, dem namhafte und durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten als Experten ausgewiesene Hochschullehrer der Medizin und der Pharmakologie angehören.

5. Wie stellt die zentrale Beschaffungsstelle des Bundesministeriums des Innern die Einhaltung der Rechtsvorschriften nach §§ 47 und 48 des Arzneimittelgesetzes (Verschreibungspflicht) sicher?

Die zentrale Beschaffung von Arzneimitteln durch die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern steht unter der fachlichen Leitung eines Apothekers. Im Bedarfsfall werden die bevorrateten Arzneimittel nur auf besondere Weisung an solche Bedarfsträger (Krankenhäuser, Hilfskrankenhäuser) abgegeben, die von den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden als anforderungsberechtigte Stellen benannt sind. Ihre Anwendung erfolgt unter ärztlicher Überwachung.

Die im Verkehr mit Arzneimitteln zum Schutz des Menschen gebotene Sicherheit, der die angezogenen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes dienen, ist hiernach in vollem Umfang gewährleistet.